

SV Teterow 90 e.V.
Malchiner Straße 62
17166 Teterow

EINGANG

23. JULI 2026



Landesfußballverband MV
Tropenbussstr. 17A
18069 Rostock

Teterow, d. 21.7.26

Werte Sportfreunde,
leider ist mein Drucker ausgefallen - daher Landeszshftl.
Bitte um Verständnis.

Wir haben noch 2 Anhänge zum 10. Verbandstag des
LFV MV. Leider können wir nicht früher einreichen!
Trotzdem war der Vorstand im Urlaub.

Wir bitten aber freundlich um Beachtung!

Mit freundlichen Grüßen

J. Belik
Vorstandsmitglied

SV Teterow 90 e.V.
Malchiner Straße 62
17166 Teterow

SV Teterow 90 e.V.
Malchiner Str. 62
17166 Teterow
Amtsgericht Rostock VR23

Tel.: 0172 390 42 44
E: info@sv-teterow-90.de
Mail: www.sv-teterow-90.de
Web:

Bankverbindung:
IBAN: DE73 1305 0000 0760 0002 47
BIC: NOLADE21ROS
OSPA Rostock

SV Teterow 90 e.V.
Malchiner Str. 62
17166 Teterow



Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Präsidium / Satzungsausschuss
Kopernikusstraße 17A
18069 Rostock

Teterow, 13. Juli 2026

Offizieller Änderungsantrag zum 10. Verbandstag des LFV MV

Antragsteller:

SV Teterow 90 e.V. (vertreten durch Frank Hoffmann)

Adressat:

10. Ordentlicher Verbandstag des Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Antragsgegenstand:

Änderung und Ergänzung der Jugendordnung (§ 5) und der Spielordnung (§ 16) zur Einführung einer obligatorischen Ausbildungsentschädigung sowie einer zwingenden Kontaktaufnahmepflicht bei Vereinswechseln.

I. Antragsziel

Der Antrag verfolgt zwei wesentliche Kernziele zur Stärkung und zum Schutz der ausbildenden Vereine (insbesondere im Jugend- und Amateurbereich) innerhalb des Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern:

1. Verbindlichkeit der Ausbildungsentschädigung:

Die finanzielle Ausbildungsentschädigung bei einem Vereinswechsel soll nicht länger durch das bloße Aussitzen von Wartefristen (z. B. bis zum 1. November gemäß § 5 Nr. 3.1 JO) umgangen werden können. Sie muss bei jedem Vereinswechsel obligatorisch und definitiv vom aufnehmenden Verein an den abgebenden Verein gezahlt werden.

2. Einführung einer Kontaktaufnahmepflicht:

Vor der aktiven Abwerbung oder formellen Beantragung einer Spielerlaubnis muss der aufnehmende Verein zwingend den Erstkontakt zum aktuellen Verein des Spielers bzw. Kindes herstellen. Dies fördert den Fairplay-Gedanken und schützt die Vereine vor intransparenten Abwerbungen.

II. Konkreter Änderungstext (Regelwerk)

Es wird beantragt, die **Jugendordnung (JO)** des LFV MV (Stand 01. Juli 2025) sowie die **Spielordnung (SpO)** des LFV MV wie folgt anzupassen:

1. Änderung der Jugendordnung (JO) – § 5 (Spielerlaubnis beim Vereinswechsel)

Bisheriger Text (§ 5 Nr. 3.1 JO)	Neuer Text (Änderungsantrag)
[...] Der LFV erteilt die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens ab dem 01.07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein bei Nichtzustimmung des abgebenden Vereins die Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigungen nachweist; im Übrigen zum 01.11.	[...] Der LFV erteilt die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens ab dem 01.07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein bei Nichtzustimmung des abgebenden Vereins die Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigungen nachweist. <u>Die Zahlung der festgelegten Ausbildungsentschädigung ist bei jedem Vereinswechsel für Spieler ab den älteren D-Junioren obligatorisch zu leisten. Ein Wegfall der Entschädigungspflicht durch Ablauf einer Wartefrist ist ausgeschlossen.</u>

Bisheriger Text (Neu einzufügender Absatz)	Neuer Text (Änderungsantrag – Einfügung § 5 Nr. 8 JO)
<i>Bisher nicht vorhanden.</i>	<u>8. Kontaktaufnahmepflicht vor Vereinswechsel: Vor der ersten Kontaktaufnahme mit einem Jugendspieler/einer Jugendspielerin oder deren Erziehungsberechtigten zum Zwecke eines Vereinswechsels, spätestens jedoch vor der Beantragung der Online-Spielerlaubnis, ist der aufnehmende Verein verpflichtet, die Abteilungsleitung oder den Vorstand des abgebenden Vereins schriftlich oder per E-Mail über das Interesse am Spieler zu informieren. Ein Verstoß gegen diese Kontaktaufnahmepflicht wird als unsportliches Verhalten gewertet und durch das zuständige Sportgericht mit einer Geldstrafe sanktioniert.</u>

2. Harmonische Anpassung der Spielordnung (SpO) – § 16

Analog zu den Änderungen der Jugendordnung ist in § 16 der Spielordnung festzulegen, dass die Kontaktaufnahmepflicht für alle Amateurspieler gilt und die Ausbildungsentschädigung analog als unverzichtbare Grundvoraussetzung für den Vereinswechsel definiert wird.

III. Begründung

1. Schutz der Ausbildungsvereine vor wirtschaftlicher Ausbeutung:

Die aktuelle Regelung in § 5 Nr. 3.1 JO ermöglicht es aufnehmenden Vereinen, die vertraglich verankerte Ausbildungsentschädigung zu umgehen, indem sie den Spieler schlicht bis zum 1. November (also wenige Monate) für Pflichtspiele sperren lassen bzw. die Wartezeit in Kauf nehmen. Dies entzieht den kleineren, intensiv ausbildenden Vereinen an der Basis die verdiente finanzielle Anerkennung und Kompensation für die jahrelange Trainings- und Infrastrukturarbeit. Wenn die Entschädigung *definitiv* gezahlt werden muss, sichert dies die finanzielle Überlebensfähigkeit der Nachwuchsabteilungen.

2. Wiederherstellung des Fairplay und Respekt zwischen den Vereinen:

Es ist in den letzten Jahren zunehmend gängige Praxis geworden, dass Spieler, Kinder und deren Eltern im Geheimen abgeworben werden, ohne dass der Stammverein eingebunden wird. Oft erfahren Vereine erst durch die automatische Online-Abmeldung im DFBnet vom Verlust ihrer Talente. Die Einführung einer strikten **Kontaktaufnahmepflicht** zwingt die Vereine zu einem transparenten und respektvollen Umgang miteinander. Der Sport lebt vom Miteinander; ein Dialog auf Augenhöhe zwischen abgebendem und aufnehmendem Verein muss vor dem Wechsel die Regel und nicht die Ausnahme sein.

IV. Inkrafttreten

Die beantragten Satzungs- bzw. Ordnungsänderungen treten mit Beschlussfassung durch den 10. Verbandstag des LFV MV und mit Beginn des darauffolgenden Spieljahres in Kraft.

Teterow, d. 13.7.26

Ort, Datum

Detlef Blehk

Detlef Blehk

SV Teterow 90 e.V. (Vereinsvorsitzender / SV Teterow 90 e.V.)
Malchiner Straße 62
17166 Teterow

SV Teterow 90 e.V.
Malchiner Str. 62
17166 Teterow



Landesfußballverband MV
Kopernikusstr. 17 A
18069 Rostock

Teterow, d. 20.07.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug zu den Vorkommnissen während des Punktspiels in der Landesklasse III zwischen dem SV Teterow 90 (1. Herren) und dem TSV Goldberg 02 (1. Herren) am 21.04.2024, stellt der SV Teterow 90 e.V. einen Antrag auf Änderung/Ergänzung des §35 Spielwertungen der Rechts- und Verfahrensordnung des LFV M-V.

Ergänzung zu den Vorkommnissen:

- Mutwilliges bzw. absichtliches Erzielen von Eigentoren
- Absichtliches Vortäuschen von Verletzungen, um einen Spielabbruch zu erzwingen

Begründung:

Die Ergänzungen zu Paragraph 35 sollen den Fairness-Gedanken stärken und den Vereinen die Möglichkeit nehmen, ein Fußballspiel auf diese Weise zu beeinflussen. Die Festlegungen sollen sicherstellen, dass der Sportsgeist und die Integrität des Spiels gewahrt bleiben.

Ich bitte den Ausschuss, diesen Antrag wohlwollend zu prüfen und die vorgeschlagenen Ergänzungen in die Rechts- und Verfahrensordnung des Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen,

SV Teterow 90 e. V.
SV Teterow 90 e.V.
Malchiner Straße 62
17166 Teterow